

Allgemeinverfügung

des Instituts für Pflanzenschutz (IPS) der Bayerischen Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL) Freising vom 14.06.2006

Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) Abgrenzung einer Sicherheitszone und Verbot der Wasserentnahme aus der Ilm zwischen Oberwöhr und Wöhr (Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Eichstätt) zum Zwecke der Beregnung von Kartoffelanbauflächen

Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PfSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (**KartRingfV**) vom 05. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1008)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

Anlage: 1 Kartenauszug

- I. Bei Untersuchungen von Wasserproben aus der Ilm wurden in den Jahren 2004 und 2005 Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*), im Folgenden mit Rs abgekürzt, nachgewiesen. Es werden daher folgende Maßnahmen erlassen:
 1. Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone
Das Institut für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Freising erklärt die Ilm im Abschnitt **zwischen Oberwöhr und Wöhr** als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Der für kontaminiert erklärte Gewässerabschnitt wird als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus dem als Anlage beigefügtem Kartenauszug ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
 2. Verbot der Wasserentnahme
Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Wasserentnahme zum Zwecke der Beregnung von Kartoffelanbauflächen** erlassen. Betroffen sind die Gebiete der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Gemeinde Pförring im Landkreis Eichstätt.

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus dem in Ziffer 1 aufgeführten Gewässer zu genanntem Zwecke Wasser entnehmen wollen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Das Wasserentnahmeverbot ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

4.2 Die Aufnahme von weiteren Auflagen, durch die eine Übertragung der Erreger auf Kartoffelanbauflächen verhindert werden kann, bleibt vorbehalten.

- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I,1 bis 4 wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Gemeinden Münchsmünster und Pförring als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
- IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising
 - Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bürgermeister Stocker Ring 33, 86529 Schrobenhausen

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 KartRingV auch Oberflächengewässer, die zur Beregnung oder Bewässerung bei der Erzeugung von Kartoffeln oder Tomatenpflanzen verwendet werden, auf das Vorhandensein von Erregern der Schleimkrankheit zu kontrollieren.

Im Rahmen dieser Aufgabe entnimmt die LfL seit 2004 regelmäßig Wasser- und Wildkrautproben aus der Ilm und untersucht die Proben auf den Erreger der Schleimkrankheit.

Die Schleimkrankheit ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden kann und große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum*

verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium jedoch ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffelanbauflächen verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten *Solanum dulcamara* zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählt und eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer darstellt. Rs überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanze, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate permanent in das Wasser ausgeschieden.

Bei den Gewässeruntersuchungen wurden Rs-Erreger mittels Labortest in 9 Proben aus der Ilm im Abschnitt zwischen Oberwöhr und Wöhr (Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Eichstätt) nachgewiesen. Zusätzlich war eine Wurzelprobe des dort am Ufer wachsenden Bittersüßen Nachtschattens positiv. Die Probenahmestellen sind aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich. Die weiter flussaufwärts von Oberwöhr und flussabwärts ab Wöhr gezogenen Wasserproben wurden negativ getestet.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG.

III.

Der unter Ziffer I,1 genannte Gewässerabschnitt wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 KartRingfV für kontaminiert erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit nachgewiesen wurden.

Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

Das Verbot der Wasserentnahme zur Beregnung von Kartoffelanbauflächen unter Ziffer I, 2 beruht auf § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Schleimkrankheit erforderlich ist.

Mit dem Beregnungsverbot von kontaminiertem Wasser wird verhindert, dass Rs-Erreger auf Kartoffelanbauflächen gelangen und in die Kartoffelproduktion weiterverschleppt werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit an Kartoffeln festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Dementsprechend muss verhindert werden, dass der Rs-Erreger auf Kartoffeln übertragen werden kann.

Das Entnahmeverbot gilt unbefristet, da die seit 2004 durchgeführten Untersuchungen eine Dauerbelastung der Gewässer vermuten lassen. Das Auftreten des Bittersüßen Nachtschattens, einer bedeutenden Wirtspflanze von Rs, an den Ufern der Gewässer stellt eine dauerhafte Infektionsquelle dar.

Der belastete Gewässerabschnitt wird weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Wasserentnahmeverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei den wiederholten Untersuchungen keine Erreger der Schleimkrankheit in den Wasser- und Wildkrautproben mehr gefunden werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I, 4.2 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

IV.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Wasserentnahme zu Beregnungszwecken verboten wird. Die Beregnungssaison für Kartoffelanbauflächen steht unmittelbar bevor. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffern I, 1 bis 4 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf bei der Behörde eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht

80335 München , Bayerstraße 30
 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

93047 Regensburg, Haidplatz 1
 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

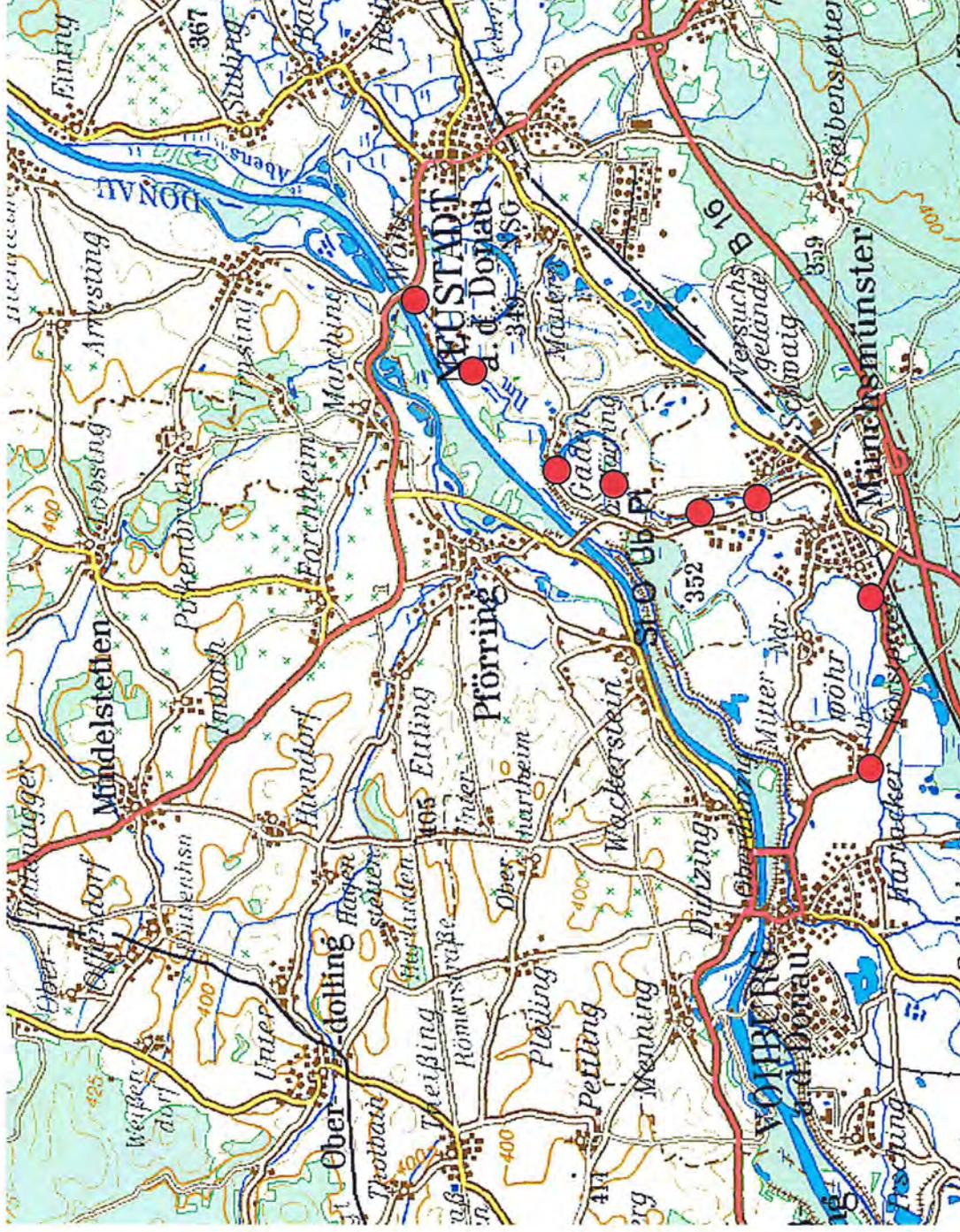
Das Wasserentnahmeverbot ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.



Dr. Tischner
Landwirtschaftsdirektor

Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 14.06.2006

Ralstonia solanacearum in der Ilm
positive Wasserproben 2004/2005



Bildquelle: TOP50 © Bayerisches Landesvermessungsamt München